



# GEMEINDENACHRICHTEN

Jahrgang 2026 – Jänner – Nr.3

## Erweitertes Betreuungsangebot im Kindergarten während der Ferienzeiten

Liebe Eltern,

wir freuen uns Sie darüber informieren zu können, dass die Gemeinde das Betreuungsangebot im Kindergarten maßgeblich erweitert.

Bereits im laufenden Kindergartenjahr können die **Sommerferien** von bisher sechs Wochen auf **acht Wochen** ausgedehnt werden. Zusätzlich wird künftig auch eine **Betreuung während der Herbstferien** angeboten.

Damit reagieren wir auf den gestiegenen Bedarf und können den Familien eine bessere Planbarkeit sowie zusätzliche Unterstützung während der Ferienzeiten ermöglichen.

Nähere Informationen zur Anmeldung, sowie zu den organisatorischen Details erhalten Sie von der Kindergartenleitung.

## Information zur Leerstandsabgabe

Mit Inkrafttreten des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes mit 01. Jänner 2023 unterliegen in unserer Gemeinde Gebäude, Wohnungen und sonstige Teile von Gebäuden, die über einen durchgehenden Zeitraum von sechs Monaten nicht als Wohnsitz verwendet werden (Leerstand), einer Leerstandsabgabe.

Die Abgabe ist grundsätzlich vom Eigentümer des vom Leerstand betroffenen Objektes selbst zu bemessen. Der ab 01. Jänner 2026 zu entrichtende Betrag ergibt sich aus der vom Gemeinderat erlassenen Verordnung vom 11.12.2025, in der die Höhe der Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 30 % der für die Gemeinde Mutters von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 27. Mai 2025 festgelegten Basismietwerte festgesetzt wurden.

Dadurch ergeben sich für unsere Gemeinde folgende Berechnungsgrundlagen:

- **Basismietwerte lt. Basismietwertverordnung LGBl. Nr. 47/2025**

Kategorie	Basismietwert pro m <sup>2</sup>	Basismietwert pro m <sup>2</sup> - 30 %
Standardwohnung	€ 13,75	€ 4,13
kleine Wohnung	€ 14,89	€ 4,47
große Wohnung	€ 12,49	€ 3,75
Standardwohnung neuwertig	€ 15,72	€ 4,72
kleine Wohnung neuwertig	€ 16,86	€ 5,06
große Wohnung neuwertig	€ 14,46	€ 4,34

- **Schwellenwerte lt. Basismietwertverordnung**

Kategorie	Schwellenwert
kleine Wohnung	€ 165,00
große Wohnung	€ 371,25

kleine Wohnung neuwertig	€ 188,64
große Wohnung neuwertig	€ 424,44

- **Begriffsbestimmungen**

Standardwohnung	40 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup>
Kleine Wohnung	weniger als 40 m <sup>2</sup>
Große Wohnung	mehr als 90 m <sup>2</sup>
Wohnung neuwertig	Bauvollendungsmeldung oder größere Renovierung nicht mehr als 4 Jahre zurückliegend

Die Leerstandsabgabe ist bis 31. März eines jeden Folgejahres an die Gemeinde unter Angabe der Nutzfläche zu entrichten. Eine automatische Vorschreibung der Abgabe seitens der Gemeinde erfolgt nicht!

Änderungen der Nutzfläche, beispielsweise durch Umbauten, können sich auf die Abgabenhöhe auswirken. Grundsätzlich ist der Eigentümer des Grundstückes, auf dem sich der Leerstand befindet, Abgabenschuldner. Befindet sich der Leerstand auf fremden Grund, so ist der Eigentümer der leerstehenden Wohnung, im Falle eines Baurechts der Bauberechtigte der Abgabenschuldner.

Das Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz kann über das Rechtsinformationssystem des Bundes unter [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) abgerufen werden.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an das Gemeindeamt wenden.

Der Bürgermeister



Hansjörg Peer